

Mitteilung des Senats vom 29. Juni 2021**Wie breit sind evangelikale Strömungen in Bremen vertreten, wie radikal sind sie und welchen Einfluss haben sie?**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/850 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Strömungen und Dachverbände werden den Evangelikalen zugeordnet und durch welche ideologischen Grundüberzeugungen zeichnen diese sich aus?

Es gibt keine allgemein verbindliche Definition des Begriffs „Evangelikalismus“ oder „evangelikale Strömung/Bewegung“. Der Evangelikalismus ist eine uneinheitliche christliche Religionsform und –praxis innerhalb des Protestantismus. Übergänge zwischen Evangelikalismus, Pietismus, methodistischen Kirchen, der Pfingstbewegung, Baptisten, charismatischen Gruppen, Erweckungsbewegungen sowie anderen christlichen Konfessionen und theologischen Strömungen sind oft fließend.

Das eingedeutschte Wort „evangelikal“ entspricht dem englischen „evangelical“ und bedeutet „auf das Evangelium zurückgehend“. Seit dem 18. Jahrhundert wird der Begriff mit der methodistischen Erweckungsbewegung in Verbindung gebracht. Eine neue identitätsstiftende Funktion erlangte er, als 1846 in London die „Evangelical Alliance“ (Evangelische Allianz) gegründet wurde. Die Evangelische Allianz ist heute auf allen Kontinenten und in 117 Nationen vertreten. Die Deutsche Evangelische Allianz kam 1893 zu ihrer ersten Versammlung zusammen und versteht sich heute als Netzwerk, das zu circa 370 überregionalen Werken und Verbänden Kontakt hält und in circa 1 000 Orten in Deutschland präsent ist.

Aufgrund der Zuschreibungsproblematik und Variationen des Evangelikalismus lassen sich nur wenige ideologische Grundüberzeugungen evangelikaler Strömungen benennen. Der britische Historiker David Bebbington nennt vier Grundüberzeugungen, die sogenannte Evangelikale kennzeichnen: [Hochgeschwender, Michael (2017): Evangelikalismus: Begriffsbestimmung und phänomenale Abgrenzung. In: Elwert, Frederik/Radermacher, Martin/Schlamelcher, Jens (Hg.) (2017): Handbuch Evangelikalismus (Religionswissenschaft 5). Bielefeld: transcript, S. 27 f.]

1. „die Betonung der Zentralität und Vertrauenswürdigkeit der Bibel als Wort Gottes in allen Lebensbereichen;
2. die Zentralität des Kreuzestodes Jesu Christi für die Erlösung des Selbst und der Welt;
3. die Notwendigkeit einer persönlichen Bekehrung, also der Abkehr von Sünde und Selbstzentriertheit hin zu Jesus Christus als persönlichem Erlöser;

4. der aktive Einsatz auf religiöser, soziokultureller, ökonomischer und politischer Ebene zur Ausbreitung des Evangeliums.“

Die Selbst- und Fremdetikettierung als „evangelikal“ ist häufig normativ aufgeladen. Unter Geltung der verfassungsrechtlich verbürgten Religionsfreiheit und dem Grundsatz staatlicher Neutralität ist der Senat daran gehindert, seinerseits eine Bewertung von Religionsgemeinschaften oder Glaubensinhalten abzugeben. Es ist nicht Sache staatlicher Stellen, die religiösen Auffassungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften zu bewerten. Der Senat verurteilt aber alle Erscheinungsformen homophoben, transphoben, frauen- oder menschenfeindlichen Verhaltens, wie es in der Fragestellung geschildert wird und das bereits - wie in der Fragestellung ausgeführt - auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat.

2. Wie viele Kirchengemeinden, Freikirchen und gegebenenfalls Bibelkreise im Land Bremen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven, orientieren sich an dieser Glaubensrichtung und welche sind das?

Aufgrund der Definitions- und Zuordnungsprobleme sowie der oftmals losen Mitgliedschaftsstruktur ist eine eindeutige Zuordnung von Kirchengemeinden im Land Bremen zu einer evangelikalen Glaubensrichtung nicht möglich und ist nach den in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Grundsätzen auch nicht Sache des Senats.

Hilfsweise kann auf die Selbstverortung von Gemeinden und weiteren Einrichtungen im Netzwerk der Evangelischen Allianz Bremen verwiesen werden. Deren Homepage <https://evab.de/> weist 31 Gemeinden (deutschsprachig), davon vier in Bremerhaven, und 23 internationale Gruppen und Gemeinden aus. [Vergleiche <https://evab.de/gemeinden>, eingesehen am 10. März 2021.]

3. Ist das Projekt „Lighthouse“ der BEK in der Martinstraße der evangelikalen Strömung zuzurechnen?

Das „Lighthouse“ ist eine gesamtkirchliche Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche und eine der Initiativen, Werke und Jugendtreffs im Land Bremen, die sich in der Evangelischen Allianz Bremen verorten. Eine darüber hinausgehende Zurechnung zu bestimmten Strömungen innerhalb des Protestantismus kann der Senat nicht vornehmen, insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Schulen und Kitas im Land werden von Trägern betrieben, die dem evangelikalen Spektrum zuzuordnen sind?

Kindertageseinrichtungen

Im Land Bremen werden Kindertageseinrichtungen von verschiedenen Trägern der Freien Jugendhilfe, Elternvereinen, der Stadtgemeinden und der Kirchengemeinden betrieben. Die Kindertageseinrichtungen der religiös geprägten Träger spiegeln eine Vielzahl von unterschiedlichen Orientierungen und Ausrichtungen konfessioneller Werte und deren Auslegung wider. Gemäß § 45 SGB VIII Absatz 2 wird eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erteilt,

„wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dieses ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1) die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- 2) die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden

3) sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Sollte es Anhaltspunkte dafür geben, dass oben genannte Voraussetzungen im laufenden Betrieb nicht mehr vorliegen, wird dies durch das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalles überprüft. Eine Zuordnung zu bestimmten konfessionellen Ausrichtungen und Spektren wird dabei nicht vorgenommen.

Schulen

Im Netzwerk der Evangelische Allianz in Bremen verorten sich das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e. V. als Träger der Privatschule Mentor sowie die Freie Evangelische Bekenntnisschule (Grundschule Habenhausen und Grundschule Vahr, Weiterführende Schule Habenhausen (Oberschule und Gymnasium) und Gymnasiale Oberstufe Habenhausen). [Vergleiche <https://evab.de/gemeinden> ,eingesehen am 27. April 2021.]

a) In welcher Höhe werden die Schulen der evangelikalen Strömung, nach Trägern und Schulen aufgeschlüsselt, aus Steuermitteln gefördert?

Die unter 4. genannten Schulen erhielten im Jahr 2020 Zuschüsse nach § 20 Privatschulgesetz in folgender Höhe:

Träger	Schule	Zuschüsse 2020
Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e. V.	Privatschule Mentor	EUR 527.548,31
FEBB e. V.	Freie Evangelische Bekenntnisschule, Grundschule Habenhausen und Grundschule Vahr	EUR 1.781.054,01
FEBB e. V.	Freie Evangelische Bekenntnisschule, Weiterführende Schule Habenhausen (Oberschule und Gymnasium)	EUR 3.038.149,77
FEBB e. V.	Freie Evangelische Bekenntnisschule, Gymnasiale Oberstufe Habenhausen	EUR 1.102.541,28

b) In welcher Höhe werden die Kindertagesstätten von evangelikal geprägten Trägern, nach Trägern und Einrichtungen aufgeschlüsselt, aus Steuermitteln gefördert?

Da eine Zuordnung einzelner Kita-Träger nach bestimmten konfessionellen Ausrichtungen und Spektren nicht vorgenommen wird, kann die Frage nicht beantwortet werden.

c) Welche Informationen liegen dem Senat bezüglich der Nutzung von pädagogischen Materialien in den von evangelikal geprägten Trägern betriebenen Kindertagesstätten vor, welche die sexuelle und kulturelle Vielfalt abbilden?

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer unter Berücksichtigung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart und -größe sowie der Ausgangssituation der zu bildenden, erziehenden und zu betreuenden Kinder dem LJA eine Konzeption vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Tageseinrichtung in der Lage sein wird, unter strukturellen, zeitlichen, inhaltlichen und methodisch/didaktischen Gesichtspunkten eine pädagogische Arbeit zu leisten, die dem Auftrag der Tageseinrichtung nach § 3 BremKTG zum Wohle der Kinder gerecht wird. Grundlage für die Konzeption bildet der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich.

Ausführungen zu den Themen sexuelle und kulturelle Vielfalt finden sich dort unter:

- Punkt 2. Leitideen und Werte
 - Punkt 5.5. Soziales Lernen, Kultur und Gesellschaft: Themen: Vielfalt der Religionen, Geschlechterrolle, Partizipation
 - Punkt 6. Die Arbeit der Fachkräfte: 6.3. Förderung der kindlichen Individualität, Stärkung der Sozialen und Kulturellen Identität
- d) Welche Informationen liegen dem Senat bezüglich der Inhalte des Sexualkundeunterrichts in den evangelikalischen Schulen vor?

Die Frage wird zusammenfassend unter der Frage 4 e) beantwortet.

- e) Welche Informationen liegen dem Senat bezüglich der Inhalte des Biologieunterrichts an diesen Schulen vor? Ist es zutreffend, dass das Buch „Creatio“ im Unterricht verwendet wird und dort „intelligent Design“ vermittelt wird?

Die Fragen 4 d) und 4 e) werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Nach dem Bremischen Privatschulgesetz genehmigte Ersatzschulen unterliegen gesetzlichen Vorgaben. Ein wesentliches Kriterium für die Erteilung und den Fortbestand der staatlichen Genehmigung von Ersatzschulen besteht darin, dass diese in ihren Lehrzielen, hier des Biologie- und Sexualkundeunterrichts, denen der öffentlichen Schulen entsprechen (vergleiche § 2 Absatz 2 Bremisches Privatschulgesetz). Dies wird durch die Privatschulaufsicht der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung überwacht.

„Intelligent Design“ als Auffassung, dass sich bestimmte Eigenschaften des Universums und des Lebens auf der Erde nur durch einen intelligenten Urheber erklären lassen, ist der Gedankenwelt des Kreationismus zuzuordnen. Die Wissenschaft ordnet derartige Vorstellungen mal als nichtwissenschaftlich, pseudowissenschaftlich oder als „Junk Science“ ein. Würden solche Vorstellungen im Unterricht thematisiert, so kann das nur in kritischer Auseinandersetzung geschehen, was durch die Privatschulaufsicht entsprechend nachgehalten wird. Gleichwohl liegen dem Senat keine Hinweise darauf vor, dass das Buch „Creatio“ im Unterricht verwendet würde.

Anlässlich dieser Kleinen Anfrage machen die unter 4. genannten Schulen folgende Angaben zu ihrem Sexualkunde- und Biologieunterricht:

Sexualkundeunterricht

Privatschule Mentor

„Die Inhalte stammen aus dem Bremer Bildungsplan. Sie enthalten neben biologischen Kenntnissen auch die emotionale und soziale Komponente. Kommunikationswege werden aufgezeigt. Verantwortung und Selbstwert gegenüber sich und seinem Körper werden ebenso vermittelt. (...) Das Thema Abtreibung wird wertfrei vermittelt und gesellschaftlich beleuchtet, sodass sich die (älteren) SuS ihre eigene Meinung bilden können.“

Freie Evangelische Bekenntnisschule:

„Die Inhalte des Sexualkundeunterrichts finden an der weiterführenden Schule der FEBB gemäß des Bildungsplans zu den Rahmenthemen „Erwachsen werden“ (Ende Jahrgang 6) und „Sexualität und Verantwortung“ (Ende Jahrgang 9 Gym; Ende Jahrgang 10 OBS) statt.“

In der 6. Jahrgangsstufe der FEBB wird das Wochenprojekt „Erwachsen werden“ unter Einbeziehung externer Fachkräfte (einer Hebamme und des Vereins „Menschenskinners!“) durchgeführt. Das eigene Selbstbild soll dabei gestärkt und der respektvolle Umgang mit dem jeweils anderen Geschlecht (und dessen Andersartigkeit) geschult werden.

Zum Setzen eigener Grenzen zum Schutz der Person vor ungewollten Annäherungen soll ebenfalls ermutigt werden (Projekt „Nein-Sagen“). Sicherlich trägt auch das Erlernete aus der Sozialkompetenzwerkstatt (Material des Lions-Quest) in den Jahrgängen 5 und 6 unterstützend dazu bei.

In der 9. beziehungsweise 10. Jahrgangsstufe der FEBB sieht das schulinterne Curriculum folgende inhaltliche Eckpunkte vor:

Hormone als Botenstoffe, Hormondrüsen des Menschen, Hormonwirkung im Überblick, weibliche und männliche Geschlechtshormone und ihre Wirkung, Bau und Funktion der Geschlechtsorgane, Intersexualität, weiblicher Zyklus, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch, Verhütung.

Dabei werden die Aspekte von Geschlechtsbildung und Fragen unterschiedlicher Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität wertfrei aufgegriffen und den Schüler:innen vermittelt.

Diese Inhalte werden in der Sek. II im Unterricht mit den Schüler:innen vertiefend bearbeitet.“

„Zusätzlich zu den Inhalten des Sexualkundeunterrichts in der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 (...) findet ein Projekttag zum Thema „Schwangerschaft(f)tkonflikt“ mit dem Verein „Menschenskinners!“ statt, bei dem der Schwerpunkt auf der Behandlung des Themas Schwangerschaftsabbruch/ungewollte Schwangerschaft liegt. Der multiperspektivische Blick der Schüler:innen soll dabei geschärft werden. Grundsätzlich gilt auch dabei der 3. Satz unseres Leitbildes <https://www.freieevangelischebekenntnisschule.de/ueberuns/traeger/leitbild/> „3. Wir leiten die Schülerinnen und Schüler zur Selbstständigkeit an, damit sie in der Lage sind, für ihr schulisches und zukünftiges Leben Verantwortung zu übernehmen.“ Diese Selbstständigkeit möchten wir auch für die Meinungsbildung unserer Schüler:innen erreichen. Durch eine breite Wissensvermittlung und dem stetigen Anregen, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, geben wir den Schüler:innen hierbei die Werkzeuge an die Hand, um diese Selbstständigkeit zu erreichen und Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Die Schüler:innen an der FEBB sollen lernen, Entscheidungen aus unterschiedlicher Perspektive zu hinterfragen, zu beurteilen und eine eigene Meinung anzubahnen (vergleiche S. 21, Bildungsplan Nat OS).“

Biologieunterricht

Privatschule Mentor

„Es werden alle Inhalte des Bremer Bildungsplans umgesetzt und unterrichtet. Daneben bieten wir auch den aktuellen Geschehnissen und Entwicklungen Raum, wie ein fließender statt starrer Genderbegriff eingeführt wird. Bücher wie ‚Creatio‘ und das Konzept des ‚intelligent design‘ sind nicht Bestandteil des Aufklärungsunterrichts.“

Freie Evangelische Bekenntnisschule:

„Das schulinterne Curriculum der FEBB bildet die Aspekte des Bildungsplans sowie die der Verfügung 59/2013 vollumfänglich ab. Das genannte Buch „Creatio“ wird an der FEBB nicht eingesetzt. Im Biologieunterricht an der FEBB wird die Evolutionstheorie entsprechend der Vorgaben vollumfänglich unterrichtet. Im Rahmen eines multiperspektivischen Ansatzes können dabei auch unterschiedliche Positionen zur Entstehung und Weiterentwicklung des Lebens wie zum Beispiel „intelligent Design“ diskutiert werden.“

5. An welchen Schulen und Kitas ist die sogenannte Christliche Elterninitiative, inzwischen umbenannt in „Menschenskinners“, vergleiche Frage 6 Fragestunde Landtag in der Sitzung am 28. Januar 2021, vertreten, welche Einrichtungen betreibt sie und wie werden diese finanziert?

Der Verein „Menschenskinners! Christen engagiert für Kinder und Eltern e. V.“ bietet Unterrichtseinheiten zu den Themen „Wer bin ich? Ich bin wer“

für die 6. Jahrgangsstufe, „Mobbing – mit mir nicht“ für die 7. und 8. Jahrgangsstufe sowie „Schwanger schaf(f)t Konflikt“ für die 9. und 10. Jahrgangsstufe an. Diese Angebote wurden in den letzten drei Schuljahren seit dem Schuljahr 2018/2019 von folgenden Schulen in Anspruch genommen:

- Werkschule Huchting
- Oberschule in den Sandwehen
- Privatschule Mentor
- Freie Evangelische Bekenntnisschule

Derzeit finden aufgrund der Pandemiesituation keine Angebote in Schulen statt.

Der Verein betreibt eine Kindertagesstätte mit fünf Standorten in der Stadtgemeinde Bremen sowie ein Mutter/Vater-Kind-Haus. Als Kindergärten eines freien Trägers werden diese Einrichtungen nach dem Bremischen Kindertageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz finanziert. Der Träger erhält Zuwendungen im Rahmen der Referenzwertfinanzierung. Darüber hinaus werden auch Zuwendungen für Verstärkungsmittel zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen in Indexlage gewährt, sofern sich diese Einrichtungen in Lagen mit einem Sozialindex >50 (hier Nr. 4) befinden. Zur Finanzierung des Mutter/Vater-Kind-Hauses besteht eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

6. Welche Informationen liegen über gezielte Versuche der missionarischen Einflussnahme durch Evangelikale in staatliche Schulen vor?

Der Senat hat keine Hinweise auf Versuche missionarischer Einflussnahme in öffentlichen Schulen.

7. Liegen dem Senat darüber Erkenntnisse vor, dass im Rahmen von Angeboten der Evangelischen Jugend Bremens oder in Angeboten evangelikaler Träger gezielt und einseitig gegen Abtreibung agitiert wird? Wie stellt der Senat sicher, dass im Rahmen der Angebote der vorgenannten Träger der Beutelsbacher Konsens gewahrt bleibt?

Dem Senat liegen keine Kenntnisse über die Agitation gegen Abtreibungen im Rahmen von Angeboten der Evangelischen Jugend Bremen vor.

Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses - Indoktrinationsverbot, Überwältigungsverbot und das Prinzip der Kontroverse - liegen der Ausbildung von Lehrkräften, Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen und weiteren Berufsgruppen zugrunde, die Bildung-, Jugend- und Beratungsarbeit machen. Hinweise auf Verstöße werden durch die jeweils zuständige Stelle verfolgt.

8. Gibt es im Land Bremen studentische Gruppen, die dieser Glaubensrichtung zugerechnet werden und welche sind das gegebenenfalls?

Grundsätzlich müssen sich studentische Gruppen an den staatlichen Hochschulen im Land Bremen nicht registrieren. Daher liegt keine systematische und zentrale Erfassung aller Gruppen vor.

9. Welche Sozialwerke und sozialen Einrichtungen im Land Bremen werden dieser Glaubensrichtung zugeordnet und wie werden sie finanziert?

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Mitteilung, welche Einrichtungen sie betreiben. Im Übrigen kann auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen werden sowie auf die Selbstverortung von Sozialwerken und sozialen Einrichtungen im Netzwerk der Evangelischen Allianz Bremen, <https://evab.de/>

10. Gibt es Erkenntnisse über Aktivitäten evangelikaler Kreise in Sozialverbänden und gegebenenfalls welche?

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

11. Gibt es Jugendverbände beziehungsweise Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Evangelikalen im Land Bremen, gegebenenfalls welche und wie werden diese finanziert?

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, ist eine trennscharfe Definition von und Zuordnung zu „Evangelikalen“ nicht möglich. Im Übrigen kann auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen werden sowie auf die Selbstverortung von Verbänden und Einrichtungen im Netzwerk der Evangelischen Allianz Bremen, <https://evab.de/>

12. Ist die evangelikal geprägte „Ex-Gay-Bewegung“ in Bremen aktiv? Wurden oder werden sogenannte Konversionstherapien zur vermeintlichen Heilung von Homo- beziehungsweise Transsexualität im Land Bremen beworben und/oder durchgeführt?

Dem Senat liegen keine solchen Erkenntnisse vor.

13. Gibt es Kenntnisse über psychische Probleme und gezieltes Mobbing von „Aussteiger:innen“ aus Bremer evangelikalen Kirchengemeinden, Gruppen und Kreisen?

Dem Senat liegen keine solchen Erkenntnisse vor.

14. Gibt es in Bremen Unterstützungsangebote für Menschen, die sich aus radikalen evangelikalen Zusammenhängen lösen wollen?

Betroffene können sich an die bestehenden psychosozialen Beratungsstellen oder – im schulischen Kontext – an die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren wenden.

15. Gibt es Kenntnisse von Verbindungen radikaler evangelikaler Christen mit der „Querdenker“-Bewegung in Bremen?

Die Frage wird zusammenfassend mit Frage 16 beantwortet.

16. Gibt es Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit der AfD oder Strömungen innerhalb der AfD mit Evangelikalen in Bremen? Ist der Verein „Christen in der AfD“ im Land Bremen aktiv und falls ja, wie bewertet der Senat diese Aktivitäten?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Dem Senat liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die in der Frage genannten christlichen Gruppen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht beobachtet.

Eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz kommt gesetzlich nur bei politisch ziel- und zweckgerichtet handelnden Bestrebungen in Betracht, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

Der Polizei Bremen liegen zu keiner der Fragen Erkenntnisse vor. Die Evangelikalen stehen nicht unter polizeilicher Beobachtung. Erkenntnisse über Verbindungen zur AfD oder der Querdenker-Bewegung sind dem Senat nicht bekannt.